

## **Stellungnahme des European Justice Forum (EJF)**

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts, hier zum

### **Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ProdHaftG)**

#### **I. Keine weitere Belastung des Produktionsstandorts Deutschland durch Förderung der Klageindustrie, sondern Regulierung der Drittfinanzierung von Rechtsstreitigkeiten und Stärkung behördlicher Rechtsdurchsetzung**

Im Einklang mit zahlreichen Wirtschaftsverbänden hat EJF bereits im Oktober 2023 auf der europäischen Ebene auf die Gefahren hingewiesen, die von weitreichenden Änderungen in den Beweislastregelungen und der Pflicht zur Offenlegung von Produktions- und Geschäftsgeheimnissen für die europäische Wettbewerbsfähigkeit und die Produktionskosten in der Europäischen Union ausgehen könnten.<sup>1</sup> Schließlich haben gerade derartige Regelungen in den USA erheblich zum Entstehen einer Klageindustrie beigetragen, die in erster Linie Gewinninteressen von Vertretern des juristischen Berufsstands und von Investoren in diese Branche und nur in zweiter Linie – soweit überhaupt – die Interessen der als Vehikel dafür benutzten Geschädigten bedienen. Ausführlicher exemplifiziert wurden solche Effekte in Studien des Brüsseler Thinktanks ECIPE<sup>2</sup>.

Um solche nicht intendierten volkswirtschaftlichen Effekte auszuschließen ist eine umfassende Regulierung der Drittfinanzierung von Rechtsstreiten geboten, die auch in der nationalen Gesetzgebung – noch ohne eine europäische Vorgabe dazu – unternommen werden könnte, um die verfassungsrechtlich gebotene Waffengleichheit zwischen den streitenden Parteien nicht unbillig durch überbordende und nicht nach Gerechtigkeitsaspekten selektierende Finanzierungsmöglichkeiten zugunsten von Klägern zu verschieben. Vorschläge hierzu sind in diesem Sommer in der IWRZ 3 und 4 2025 unterbreitet worden und könnten für Deutschland auf eine Weise umgesetzt werden, die ohne Vernachlässigung rechts- und sozialstaatlich gebotener

---

<sup>1</sup> Product Liability Directive: European industry calls for a major rethink, 20 October 2023, e.g. at: <https://www.businesseurope.eu/publications/product-liability-directive-european-industry-calls-for-a-major-rethink/> .

<sup>2</sup> European Centre for International Political Economy (ECIPE), Occasional Paper No. 3, March 2025, The Impact of Increased Mass Litigation in Europe, by [Fredrik Erixon Oscar Guinea Dyuti Pandya Vanika Sharma Elena Sisto Oscar du Roy Renata Zilli Philipp Lamprecht](#), <https://ecipe.org/publications/impact-of-increased-mass-litigation-in-europe/> - Download unter [https://ecipe.org/wp-content/uploads/2025/02/ECI\\_OccasionalPaper\\_03-2025\\_LY07.pdf](https://ecipe.org/wp-content/uploads/2025/02/ECI_OccasionalPaper_03-2025_LY07.pdf) ; und spezifisch zum Umsetzungsgesetz der Produkthaftungsrichtlinie für die Niederlande: [https://ecipe.org/wp-content/uploads/2025/05/WorkingPaper\\_01\\_2025\\_LY04\\_collective\\_actions\\_Netherlands.pdf](https://ecipe.org/wp-content/uploads/2025/05/WorkingPaper_01_2025_LY04_collective_actions_Netherlands.pdf) .

Gerechtigkeitsaspekte in die aktuellen politischen Bestrebungen zur Steigerung von Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit passt.<sup>3</sup>

Durch solch eine Regulierung könnte auch einem Bestreben der neuen Produkthaftungsrichtlinie Rechnung getragen werden, das sie mit ihrer älteren Version teilt, nämlich „**dem potenziellen Risiko von Rechtsstreitigkeiten in einer übermäßigen Zahl von Fällen zu begegnen**“ (ErwG 22). Während die alte Richtlinie 85/374/EWG dies vor allem in der Form einer „**Selbstbeteiligung**“ in Höhe von ECU (= EUR) 500 tat (Art. 9 und neunter ErwG), bleiben beide Richtlinien in den vorgenannten Erwägungsgründen immer noch in diesem Ziel vereint, insoweit sie nur natürlichen Personen den Zugang zu Schadensersatz ermöglichen wollen und Schäden an Sachen ausschließen, die (nunmehr) **ausschließlich für berufliche Zwecke** genutzt werden (zuvor: nicht hauptsächlich beruflich, sondern hauptsächlich privat genutzte Sachen). Das zu bedauernde Fehlen einer Selbstbeteiligung des Geschädigten in der neuen Richtlinie lädt die Klageindustrie zur bevorzugten Geltendmachung von „Bagatell- und Streuschäden“ ein. Ein Beispiel hierfür ist die Klage gegen MasterCard im Vereinigten Königreich, welche sich als überaus lukrativ für die Klageindustrie und von fragwürdigem Wert für die vermeintlich Geschädigten manifestiert hat.<sup>4</sup> Dies sollte durch die vorgenannte umfassende und gleichmäßige Regulierung der Drittfinanzierung von Rechtsstreitigkeiten über alle Klagemodelle hinweg kompensiert und in volkswirtschaftlich und für die Justizökonomie zuträgliche Kanäle gelenkt werden.

In einem ähnlichen Sinne ist hier zu betonen, dass die neue Produkthaftungsrichtlinie in ErwG 28 nicht nur zwecks gerichtlicher Geltendmachung von Schäden, sondern bei verständiger Würdigung auch im Sinne einer Vermeidung unnötiger Gerichtsverfahren vorsieht, „dass die Mitgliedstaaten den bestehenden Verpflichtungen zur **Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung des Verbraucherschutzes zuständigen nationalen Behörden**, insbesondere den Verpflichtungen gemäß der **Verordnung (EU) 2017/2394** Rechnung tragen ... und **eng mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten**“. Diese Zusammenarbeit ist in der Tat überaus wünschenswert, um dem traditionellen europäischen Modell der Rechtsdurchsetzung durch den Staat, also dem „**public enforcement**“ klar den Vorzug zu geben gegenüber dem im angelsächsischen Rechtskreis vorherrschenden Modell des „**private enforcement**“, das den Staat zu einem Handlanger der Profitinteressen vorwiegend im eigenen Interesse handelnder Exponenten macht. Stattdessen sollte der Staat in erster Linie seiner Pflicht zur gleichförmigen Durchsetzung des Rechts mit dem Ziel der Schaffung von Gerechtigkeit als einem Hauptziel demokratischer und rechtsstaatlich verfasster Gemeinwesen nachzukommen.<sup>5</sup>

---

<sup>3</sup> H. Woopen, Litigation Funding in Search of Competition, Zeitschrift für Internationales Wirtschaftsrecht (IWRZ) 2025, Seiten 112-119 und 174-180 (Teil 1 in Heft 3 Mai/Juni und Teil 2 in Heft 4 Juli/August).

<sup>4</sup> <https://www.bbc.com/news/articles/c14kkjyrk20o> – Klagesumme waren GBP 14 Mrd, verglichen wurde auf 1,4% davon, nämlich auf GBP 200 Mio, die Hälfte davon für die Geschädigten, was für geschätzt 2,5 Millionen aktive Anspruchsteller unter den 44 Millionen vermeintlichen Anspruchsinhabern auf einen Betrag von GBP 40 bis 50 pro Person hinauslaufen dürfte, nach 9 Jahren Gerichtsverfahren mit Kosten in selber Höhe wie der Betrag für die Entschädigung; der Prozessfinanzierer Innsworth hat zudem den Kläger Merricks auf hohen Schadensersatz verklagt, weil er den Fall zu früh einem Vergleich zugeführt habe.

<sup>5</sup> Sh. hierzu auch die grundsätzlichen Ausführungen in der o.g. Studie von ECIPE „The Impact of Increased Mass Litigation in Europe“, S. 12-15.

## II. Beweiserhebung, Beweiswürdigung, Beweismaß und Beweislast

Dies vorausgeschickt sieht EJF die Möglichkeit, am vorliegenden Vorschlag des deutschen Justizministeriums vom 11. September 2025 zur Umsetzung der neuen Produkthaftungsrichtlinie<sup>6</sup> einige wenige Retuschen vorzunehmen, die auch aus dem neuen ProdHaftG selbst heraus Gefahren der vorgenannten Art reduzieren würden. Das bisher bestehende Haftungskonzept der Produkthaftung wurde nämlich nicht fundamental geändert:

Wie die vorherige Richtlinie 85/374/EWG (Art. 4) geht auch die neue Richtlinie (EU) 2024/2853 vom 23.10.2024 (Art. 5 I) davon aus, dass der Geschädigte den **Schaden**, den **Fehler** und den **ursächlichen Zusammenhang** zwischen Fehler und Schaden zu beweisen hat.

Die Richtlinie kann selbstverständlich auch nicht die Gesetzgebungskompetenz der EU erweitern und respektiert daher ausdrücklich die im nationalen Recht geltenden Beweisregeln (ErwG 42: „... sollte [der Anspruchsteller] ... **im Einklang mit dem Beweismaß gemäß nationalem Recht** die Beweislast für den Schaden, die Fehlerhaftigkeit eines Produkts und den ursächlichen Zusammenhang zwischen beiden tragen“). Vor diesem Hintergrund der nationalen Verfahrensautonomie, die auch der EuGH stets anerkannt hat,<sup>7</sup> gibt es richtigerweise bisher keine europäische Rechtsangleichung, die in diese Bereiche nationaler Verfahrensautonomie eingreift.

### 1. Grundzüge des deutschen Beweisrechts

Um die nachfolgenden Vorschläge richtig zu verorten, sei einleitend skizziert, in welchem Begriffs- und Normenumfeld sich unsere Stellungnahme bewegt.

Aufgabe der Gerichte in Deutschland ist nicht nur die Anwendung des Rechts auf einen unzweifelhaft feststehenden Sachverhalt, sondern auch die Ermittlung des zugrundeliegenden Sachverhalts aus den von den Parteien meist kontrovers vorgetragenen Tatsachenbehauptungen. Diese Tatsachenklärung erfolgt durch richterliche Beweiswürdigung, die sich an der vom Richter gewonnenen Überzeugung orientiert.

Dabei bezeichnet die **Beweiswürdigung** den Vorgang, bei welchem der Richter durch Vergleich des Beweisergebnisses mit dem Beweisthema prüft, ob der Beweis gelungen ist, ob er also im konkreten Rechtsstreit eine bestimmte Tatsachenbehauptung als bewiesen ansehen darf. Erst wenn dies nicht der Fall ist (*non liquet*), kommt die objektive **Beweislast** zum Tragen, mit deren Hilfe der Richter den Rechtsstreit nunmehr entscheidet. Während sich die Beweiswürdigung auf die Prüfung der Frage beschränkt, ob der Beweis im konkreten Fall geführt wurde, gibt das Beweismaß generell an, wann ein

---

<sup>6</sup> [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025\\_Produkthaftung.html](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/2025_Produkthaftung.html) .

<sup>7</sup> Ständige Rechtsprechung, sh. z.B. zur Produkthaftung EuGH v. 9.2.2006 – C 127/04, O’Byrne, Rn. 34.

Beweis gelungen ist. Es weist der richterlichen Überzeugung einen genaueren Inhalt zu und bestimmt, wovon der Richter überzeugt sein muss. Anders als die konkrete Beweiswürdigung als Tatfrage ist das **Beweismaß** in § 286 Abs. 1 ZPO normativ geregelt. Danach kommt es für die richterliche Überzeugung darauf an, „ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei“:<sup>8</sup>

Zivilprozessordnung  
§ 286 Freie Beweiswürdigung

(1) Das Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei. In dem Urteil sind die Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind.

(2) An gesetzliche Beweisregeln ist das Gericht nur in den durch dieses Gesetz bezeichneten Fällen gebunden.

Zivilprozessordnung  
§ 292 Gesetzliche Vermutungen

Stellt das Gesetz für das Vorhandensein einer Tatsache eine Vermutung auf, so ist der Beweis des Gegenteils zulässig, sofern nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt. Dieser Beweis kann auch durch den Antrag auf Parteivernehmung nach § 445 geführt werden.

Vor diesem Hintergrund ist zu verdeutlichen, dass es eine Regel wie § 292 ZPO im europäischen Normenkanon bislang nicht gibt. Folglich fehlt es im Europarecht auch an der im deutschen Prozessrecht geläufigen Unterscheidung von **gesetzlichen Vermutungen**, die nach § 292 ZPO eine Beweislastumkehr bewirken, und von **tatsächlichen Vermutungen**, die zwar die richterliche **Beweiswürdigung** nach § 286 ff. ZPO, **nicht aber die Beweislastverteilung** beeinflussen.

Im deutschen Beweisrecht ist zwischen **Vermutungen** und **Indizienbeweisen** sowie deren jeweiligem Bezug zur **Beweislast** zu unterscheiden. Ein Indizienbeweis, bei dem der Richter aufgrund schlüssiger Hilfstatsachen (Indizienkette) gegebenenfalls vom Vorliegen einer tatbestandsmäßigen Haupttatsache (z.B. im EuGH-Fall C-621/15 – Sanofi-Pasteur MSD SNC die Verletzungsursächlichkeit eines Impfstoffs) überzeugt sein kann, lässt danach **Beweismaß** und **Beweislast** unberührt, sondern betrifft die **Beweiswürdigung** als Tatsachenfrage – ist also nicht einmal eine Beweiserleichterung.<sup>9</sup>

Deutsche Gerichte ziehen bisweilen auch **tatsächliche Vermutungen** heran, die entweder die Beweislastverteilung beeinflussen oder aber im Rahmen der Beweiswürdigung als **Anscheinsbeweis** einzuordnen sein können: Ähnlich dem Indizienbeweis erlaubt der Anscheinsbeweis (**prima-facie-Beweis**) dem Richter, sich bei

---

<sup>8</sup> Katzenmeier/Voigt, Das Beweisrecht der Produkthaftung unter europäischem Einfluss, in Festschrift für Herbert Roth, 2021, S. 947, 959-960. Musielak/Voit/Foerste, 22. Aufl. 2025, ZPO § 286 Rn. 17: „Das Beweismaß besagt, ob das Gericht die Behauptung mit *überwiegender*, mit *hoher* oder mit *höchster* Wahrscheinlichkeit oder gar *mit naturwissenschaftlicher Sicherheit* für wahr halten muss. Insofern kann das Beweismaß auch als Objekt richterlicher Überzeugung gelten. Ob diese an der Wahrheit oder nur an einer (wie auch immer bemessenen) Wahrscheinlichkeit orientiert ist, ist bereits eine Vorfrage des gesetzlichen Beweismaßes: Menschliche Erkenntnis ist zwar regelmäßig auf Wahrscheinlichkeiten beschränkt, doch verlangt das Gesetz prinzipiell, dass das Gericht sich von der uns zugänglichen Wahrheit als besonders hoher Wahrscheinlichkeit überzeugt.“

<sup>9</sup> Ebd., S. 961-962.

Vorliegen eines typischen Geschehensablaufes nach allgemeiner Lebenserfahrung vom Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals zu überzeugen, etwa von einem feststehenden Ereignis auf dessen Ursächlichkeit für den eingetretenen Erfolg oder – umgekehrt – von einem eingetretenen Erfolg auf ein bestimmtes Ereignis als Ursache zu schließen.<sup>10</sup>

Anders liegt es bei **gesetzlichen Tatsachenvermutungen**, bei denen *ex lege* aus tatbestandsfremden Umständen auf das Vorliegen eines Tatbestandsmerkmals zu schließen ist. Solche ändern die **Beweislastverteilung**, weil die vermutete Tatsache keines Beweises bedarf, sondern vielmehr der Gegner zur Entkräftung der Vermutung den Beweis des Gegenteils führen muss (§ 292 S. 1 ZPO). Mangels einer verfahrensrechtlichen Bestimmung wie § 292 ZPO **vermag der EuGH indes zwischen gesetzlichen und tatsächlichen Vermutungen und deren unterschiedlichen Implikationen für die Beweislastverteilung nicht zu unterscheiden.**<sup>11</sup>

Lässt man als deutscher Leser die Vorprägung durch die Überschrift „**Beweislast**“ von Art. 10 der neuen Produkthaftungsrichtlinie einmal außen vor, erkennt man, dass die Art. 10 Abs. 2–4 der Richtlinie **nicht zwingend Beweislastumkehrungen** zugunsten des Geschädigten enthalten. Mehr spricht dafür, sie als gesetzliche Regelung dessen anzusehen, was aus deutschem Begriffsverständnis als **tatsächliche Vermutung** in den Kontext des bestehenden Prozessrechts einzuordnen wäre. Darauf deutet auch **ErwG 46** hin, soweit eingangs von **Beweisführung und eben nicht Beweislast** die Rede ist. Auch ErwG 48 S. 4 weist für Art. 10 Abs. 4 der Richtlinie ausdrücklich darauf hin, dass mit dieser Bestimmung **keine Beweislastumkehr** verbunden sein soll. Da allerdings Abs. 5 sämtliche Anordnungen in Abs. 2–4 verklammert („Der Beklagte hat das Recht, jede der in den Absätzen 2, 3 und 4 genannten Vermutungen und Annahmen zu widerlegen.“) und dem Anspruchsgegner in ErwG 48 S. 10 einheitlich für alle diese Vermutungen und Annahmen zugebilligt ist sie zu widerlegen, spricht viel dafür, die Regelungen nach deutschem Verständnis als **tatsächliche Vermutungen** einzuordnen und nicht als Beweislastumkehrungen.<sup>12</sup>

Darin sind die Regelungen dem § 84 Abs. 2 des deutschen AMG vergleichbar, der eine Kausalitätsvermutung für die Verletzungsursächlichkeit eines Arzneimittels aufstellt, wenn dieses nach den Gegebenheiten des Einzelfalles geeignet war, den Schaden zu verursachen. Diese Vorschrift wird nach nationalem Verständnis vor dem Hintergrund des § 292 ZPO verbreitet als Beweislastumkehr angesehen<sup>13</sup>, während sie auf europäischer Ebene mit Rücksicht auf die EuGH-Rechtsprechung zur Beweislastverteilung der bisherigen Produkthaftungsrichtlinie eher als **tatsächliche Vermutung** ohne Beweislastumkehr einzuordnen wäre.<sup>14</sup> Auch die Rechtsprechung des BGH zu § 84 Abs. 2 AMG zeigt, dass diese Beweiserleichterung bzw. vermeintliche

---

<sup>10</sup> Ebd., S. 962 Fn. 88.

<sup>11</sup> Ebd., S. 962.

<sup>12</sup> Dieser Gedankengang wie auch der Hinweis oben zum Fehlen einer zu § 292 ZPO analogen europäischen Vorschrift sowie die unmittelbar folgende nähere Beleuchtung von § 84 AMG verdankt sich dem bilateralen Austausch mit PD Dr. Tobias Voigt, z.Zt. Universität Jena.

<sup>13</sup> So auch der BGH in Rn. 11 (unten Fn. 15), aber „... kann die Vermutung nicht nur nach § 292 ZPO durch den Beweis des Gegenteils widerlegt werden, sondern bereits unter erleichterten Voraussetzungen ausgeschlossen sein.“

<sup>14</sup> Katzenmeier/Voigt (Fn. 8), S. 967.

Beweislastumkehr – die als Vermutungsgrundlage lediglich Verletzungseignung fordert – wegen des in derselben Vorschrift enthaltenen Vermutungsausschlusses, der nach gleichem niedrigem Maßstab die Darlegung einer Alternativursache zulässt, derart restriktiv gehandhabt wird, dass sie faktisch keine echte Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten bewirkt<sup>15</sup>; sie ähnelt darin strukturell dem Anscheinsbeweis<sup>16</sup>.

Nach diesen langen Präliminarien seien die Konsequenzen aus diesen Einordnungen wie folgt gezogen:

## 2. Vorschlag zur Änderung von § 20 Abs. 3 Nr. 1 ProdHaftG-E

Insbesondere vor dem Hintergrund der im Gesetzentwurf nicht befriedigend gelösten Problematik des Umgangs mit Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Offenlegungspflicht von Beweismitteln (dazu unten VI.) mit der drastischen Folge der Vermutung eines Produktfehlers in § 20 Abs. 1 Nr. 1 ProdHaftG-E und der trotz erfolgter Offenlegung auch darüber hinaus noch weitergehend möglichen Vermutung in § 20 Abs. 3 muss dafür Sorge getragen werden, dass nicht allzu klägerfreundlich Fehler und Kausalität für Rechtsgutverletzung und Schaden unterstellt werden, ohne dass der Hersteller sich hiergegen wirkungsvoll verteidigen kann. In diesem Sinne weisen Piovano und Hess darauf hin, dass der Anwendungsbereich von § 20 Abs. 3 ohnehin nach erfolgter Offenlegung gemäß § 19 eher klein sein sollte<sup>17</sup>, und es erscheint sinnvoll, das sehr vage Kriterium einer „**aufgrund der technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßigen Schwierigkeit**“ des Fehlernachweises *nach solcher Offenlegung der Beweismittel* nicht ohne eine erhebliche Schwelle anzuerkennen. Auszugrenzen gälte es **Fabrikationsfehler** („Ausreißer“, bei denen nur die Abweichung des einzelnen schadenstiftenden Produkts von der fehlerfreien Serie zu beweisen ist), oder **Instruktionsfehler**, die keine technisch/wissenschaftlich bedingte Komplexität des Nachweises belegen würden<sup>18</sup>. Daher schlagen die Autoren vor, ausschließlich bei unklarem Bild aus den offengelegten Dokumenten den Nachweis der übermäßigen Komplexität dadurch operationabel zu machen und zu konkretisieren, dass nur bei nicht ausreichenden anderweitigen Beweisen für die Schwierigkeit auf die Qualität und **Existenz von mindestens zwei Sachverständigengutachten mit dazu divergierenden Äußerungen** abzustellen ist<sup>19</sup>.

## 3. Vorschlag zur Änderung von § 20 Abs. 3 Nr. 2 ProdHaftG-E

---

<sup>15</sup> Vgl. BGH Urt. v. 26.3.2013 – VI ZR 109/12, NJW 2013, 2901-2906, Rn. 9-25 und 43; Franzki/Vogel, Grenzen der Kausalitätsvermutung und des Auskunftsanspruchs im Arzneimittelhaftungsrecht, NJW 2013, 2862-2864.

<sup>16</sup> Ebd. Rn. 13.

<sup>17</sup> Piovano/Hess, More obligations, more rights: How the new EU Product Liability Directive changes the rules for economic operators and consumers, Part 1 (IWRZ 5/2024, 206-212) und Part 2 (IWRZ 6/2024, 272-278), auf S. 278.

<sup>18</sup> Foerste/Graf v. Westphalen ProdHaft-HdB, 4. Aufl. 2024, § 55 Rn. 47.

<sup>19</sup> Piovano/Hess (Fn. 17), S. 278.

Wie oben bereits dargelegt, bestätigt die neue Richtlinie in ErwG 48 Satz 4 ausdrücklich, dass bei Schwierigkeiten des Nachweises der Fehlerhaftigkeit aufgrund technischer oder wissenschaftlicher Komplexität und trotz Offenlegung von Informationen durch den Beklagten eine gerechte Risikoverteilung **OHNE Umkehr der Beweislast**<sup>20</sup> (lediglich) dadurch ermöglicht werden **sollte**, dass der Kläger nachweist, dass es **wahrscheinlich** ist, dass das Produkt **fehlerhaft** war, oder die Fehlerhaftigkeit des Produkts eine **wahrscheinliche Ursache** für den Schaden darstellt. Mit dieser Anforderung bleibt die Richtlinie nach eigenem Bekunden (ErwG 48 Satz 3) hinter nationalen Rechtsordnungen zurück, die in solcher Lage als Beweismaß „häufig eine **hohe Wahrscheinlichkeit** erforder[n]“<sup>21</sup>.

Das Wort „sollte“ (engl.: „should“) in diesem ErwG 48 Satz 4 bringt die berechtigte Zögerlichkeit des Unionsgesetzgebers zum Ausdruck, dass hier eine Überschreitung seiner Kompetenzen durch einen zu starken Eingriff in die Prärogative der Mitgliedstaaten für ihr Zivilprozessrecht vorliegen könnte (und unserer Überzeugung nach vorliegt). Diesem Umstand muss in einem nationalen Umsetzungsgesetz in angemessener Weise durch zurückhaltenden Umgang mit diesem bloßen „**Ratschlag**“ des Unionsgesetzgebers an die Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden.

Der aktuelle Entwurf des deutschen Produkthaftungsgesetzes erfüllt bedauerlicherweise diese Erwartung nicht, weil er sich ebenfalls mit der bloßen einfachen Wahrscheinlichkeit zufriedengibt. Dies bleibt ohne Not hinter dem Gestaltungsfreiraum für nationales Zivilprozessrecht zurück und sollte durch einen höheren Grad an Wahrscheinlichkeit ersetzt werden, nämlich durch „**sehr wahrscheinlich**“.

Eine dahinter zurückbleibende Formulierung hingegen, wie etwa „dass es **überwiegend wahrscheinlich**<sup>22</sup> ist, dass das Produkt fehlerhaft ist“, würde der Notwendigkeit richterlicher Überzeugung von der Wahrheit der behaupteten Tatsachen und den berechtigten Erwartungen des Rechtsverkehrs nicht gerecht,<sup>23</sup> denn es handelt sich bei den hier in Rede stehenden Anordnungen der Richtlinie wie oben gezeigt nicht um Umkehrungen der Beweislast, sondern tatsächliche Vermutungen, die also die Beweisführung erleichtern, ohne das Beweismaß herabzusetzen. Der Richter darf und muss sich mit einem „für das praktische Leben brauchbaren Grad von Gewissheit begnügen, der etwaigen Zweifeln Schweigen gebietet, ohne sie völlig auszuschließen“<sup>24</sup>.

---

<sup>20</sup> Unzutreffend daher die Aussage von Wendehorst in GPR 2024, 148, 155 Rn. 46: „... sieht Art. 10 Abs.4 vor, dass die nationalen Gerichte unter bestimmten Umständen eine noch weiter gehende **Umkehr der Beweislast** vornehmen.“

<sup>21</sup> Diese **hohe** Wahrscheinlichkeit scheint, gegen den Wortlaut der Richtlinie, auch Wendehorst für das richtige Maß der Anforderung zu halten, wenn sie in GPR 2024, 148, 156 Rn. 57 schreibt: „... nach der Ausnahmenvorschrift des Abs. 4 bei ganz außergewöhnlicher Komplexität und **hoher** Wahrscheinlichkeit“ unter Verweis auf die in der vorangehenden Fußnote zitierte Stelle ihres Aufsatzes (falls sie dies nicht irrtümlich so geschrieben haben sollte).

<sup>22</sup> So das „övertikt-Prinzip“ im schwedischen Recht oder die etwas mehr als 51% fordernde „preponderance of evidence“ in the USA.

<sup>23</sup> Die vorgenannten Konzepte haben sich laut Schack, Internationales Zivilverfahrensrecht, 7. Auflage 2017, Rnrrn. 773-777, zu Recht in der deutschen Gesetzgebung nicht durchgesetzt.

<sup>24</sup> St. Rspr., z.B. BGH NJW 2018, 150 Rn. 14 und Musielak/Voit/Foerste, 22. Aufl. 2025, ZPO § 286 Rn. 18, 19.

Wenn der Gesetzgeber sich vor diesem Hintergrund also nicht für die beiden höchsten Maßstäbe richterlicher Überzeugung entscheidet<sup>25</sup>, der Richter also die zu beweisende Tatsache nicht mit „naturwissenschaftlicher Sicherheit“ und auch nicht mit „höchster Wahrscheinlichkeit“ für wahr halten muss, sondern lediglich mit „hoher Wahrscheinlichkeit“, so wird mit Augenmaß den Absichten sowohl der Richtlinie als auch der Autonomie des deutschen Zivilprozessrechts Rechnung getragen; die im aktuellen Entwurf enthaltene „bloße Wahrscheinlichkeit“ wird diesem Spannungsverhältnis aber ebenso wenig wie die schon etwas anspruchsvollere nächste Stufe der „überwiegenden Wahrscheinlichkeit“ gerecht und sollte daher im Umsetzungsgesetz keinen Bestand haben, sondern durch eine „hohe Wahrscheinlichkeit“ ersetzt werden.

#### **4. Zusammengefaßter Vorschlag zur Änderung von § 20 Abs. 3 ProdHaftG-E**

Daher schlagen wir vor, den Entwurf wie folgt zu korrigieren:

##### **§ 20 Abs. 3**

Von dem Fehler des Produkts, dem ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Fehler und der Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 oder beidem wird ausgegangen, wenn trotz der Offenlegung von Beweismitteln nach § 19 und unter Berücksichtigung aller relevanter Umstände

1. es für den Kläger insbesondere aufgrund der **durch sich widersprechende Sachverständigengutachten nachgewiesenen** technischen oder wissenschaftlichen Komplexität übermäßig schwierig ist, den Fehler des Produkts, den ursächlichen Zusammenhang zwischen Fehler und Verletzung oder beides zu beweisen und
2. der Kläger nachweist, dass es **sehr** wahrscheinlich ist, dass das Produkt fehlerhaft ist oder dass ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Fehler und Verletzung besteht oder beides.“

### **III. Haftung für Konstruktionsunterlagen**

Es fällt auf, dass bei der Definition eines möglicherweise haftungsbegründenden Produkts durch § 2 Abs. 1 ProdHaftG-E in Nr. 3 zwar unterschieden wird, ob Software außerhalb einer Geschäftstätigkeit entwickelt oder bereitgestellt wird oder eben nicht, während eine solche Unterscheidung im unmittelbar nachfolgenden § 2 Abs. 1 ProdHaftG-E in Nr. 4 nicht stattfindet, obwohl sie doch in ErWG 16 ausdrücklich angeführt wird.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich folgender Zusatz in § 2 Abs. 1 ProdHaftG-E in Nr. 4:

##### **§ 2 Abs. 1**

Produkte sind

1. ...
2. ...

---

<sup>25</sup> S.o., Fn. 8.

3. ...
4. digitale Versionen oder digitale Vorlagen einer beweglichen Sache, die die funktionalen Informationen enthalten, die zur Herstellung der Sache erforderlich sind, weil sie die automatische Steuerung von Maschinen oder Werkzeugen ermöglichen (digitale Konstruktionsunterlagen) **und im Rahmen einer Geschäftstätigkeit hergestellt wurden.**

#### **IV. Wesentliche Änderungen des Produkts**

Vor dem Hintergrund von „*De minimis non curat praetor*“ wäre es trotz ErwG 39 der Produkthaftungsrichtlinie mit ihrem Hinweis auf Art. 13 Abs. 3 lit. b) der Richtlinie 2023/988 klarstellend konsequent, in **§ 5 Abs. 2 Nr. 2 ProdHaftG-E** eine wesentliche Änderung nach der Auffanglösung von Satz 2 erst dann anzunehmen, wenn in den drei Fällen der Nr. 2 die Veränderungen selbst auch wesentlich sind, also besser:

„... so ist eine Änderung des Produkts als wesentlich zu betrachten,

1. die ..., und
2. aufgrund derer sich die Art der Gefahr **wesentlich** verändert, eine **wesentliche** neue Gefahr entsteht oder sich das Risikoniveau **wesentlich** erhöht.“

#### **V. Produktsicherheitsrecht (§ 20 Abs. 1 Nr. 2), Offensichtliche Funktionsstörung des Produkts (§ 20 Abs. 1 Nr. 3), Haftungsausschluss wegen Erfüllung rechtlicher Anforderungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2), Nichterkennbarkeit des Fehlers nach Stand der Wissenschaft und Technik (§ 9 Abs. 1 Nr. 3), Beurteilungszeitpunkt bei fortdauernder Kontrolle des Herstellers (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)**

Im Lichte insbesondere der Produktsicherheitsstandards der im wesentlichen ab dem 2. August 2026 geltenden *EU-Verordnung (!) 2024/1689* vom 13.06.2024 (144 Seiten) zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für **künstliche Intelligenz**<sup>26</sup> (insbesondere deren Art. 8 – 15, 16 – 27 über Hochrisikosysteme und des dafür EU-weit erst noch aufzubauenden Behördenapparats) sowie ständiger Überwachungspflichten für deren Anbieter und Betreiber und dazu des gemäß § 8 ProdHaftG-E dynamisierten Beurteilungszeitpunkts für die Produkthaftung bei fortdauernder Kontrolle scheint ein Ausmaß an Unübersichtlichkeit und Unvorhersehbarkeit von Wechselwirkungen aus Regulierungen erreicht zu sein, dass sich ein generelles **Caveat** vor den Auswirkungen dieses regulatorischen Gestrüpps empfehlen dürfte:

---

<sup>26</sup> Gerhard Wagner, EU-Produkthaftung 2.0, VersR 2025, 129-144 (137) bezeichnet allermeisten Normen des Produktsicherheitsrechts als allgemeine Standards, die keine größere Determinationskraft haben als der Fehlerbegriff des Produkthaftungsrechts, so dass die Feststellung eines Produktfehlers zugleich die Nichteinhaltung der Anforderungen des Produktsicherheitsrechts bedeutet – dies gelte in besonderem Maße für die „überaus weichen“ Standards etwa der KI-Verordnung 2024/1689.

***Videant leges ne quid res publica europaea detrimenti capiat !***

Die von der Neufassung der Produkthaftungsrichtlinie eingebrachten neuen Vermutungen übersteigen den Bereich einer Erweiterung um Fragen technischer Innovationen bei weitem, sie betreffen auch ganz klassische Beweisschwierigkeiten bei analogen Produkten und **steigern auf diese Weise erheblich das Prozessrisiko für die Herstellerseite**. Sie fußen auf der äußerst fragwürdigen Prämisse in ErwG 46 S. 6<sup>27</sup>, dass Produkte sich mit Vorrichtungen ausstatten lassen, mit denen Informationen über die Verwendung des Produkts aufgezeichnet werden können. Unter dieser Prämisse, deren tatsächliche Durchführung eine **Totalüberwachung sämtlicher Lebensbereiche mit Produktberührung** zur Folge hätte, soll die Herstellerseite eine umfassende Aufklärungspflicht für die konkreten Umstände der Produktverwendung treffen. Dabei liegt die **Produktverwendung gerade in der Sphäre des Geschädigten**, den das klassische Beweisrecht vor überbordender Überwachung zu schützen sucht. Warum für steigende Chancen eines Prozesses Erfolgs Geschädigter bei Produktfehlern **sämtliche Verbraucher den Preis umfangreicher Überwachung sollen zahlen müssen**, leuchtet nicht ein. Warum die Richtlinie insofern den Anschein erweckt, deutlich in die hergebrachte mitgliedstaatliche Verfahrensautonomie einzugreifen, ohne dafür gegenüber dem bisherigen Rechtsstand und im Kompetenzgefüge gesetzgeberischer Zuständigkeiten echten Handlungsbedarf auszuweisen, bleibt offen.<sup>28</sup>

Nicht nur den Gerichten wird es obliegen, die auf den ersten Blick einseitig den Geschädigten begünstigenden Vermutungen so zu handhaben, dass keine Haftungsausuferung und faktische „Kausalhaftung“ für Hersteller entsteht, sondern es ist zuvörderst Aufgabe der nationalen Umsetzungsgesetze, solch überschießende Tendenzen an der Wurzel zu beschneiden.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir folgende Ergänzungen vor:

**§ 9 Abs. 1 Nr. 2 ProdHaftG-E**

(1) Die Ersatzpflicht des Herstellers ist ausgeschlossen, wenn

1. ...,
2. der Fehler, der die Verletzung eines Rechts oder Rechtsguts im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1-3 verursacht hat, darauf zurückzuführen ist, dass das Produkt rechtlichen Anforderungen entspricht **oder diese aufgrund ihrer Komplexität oder sonstiger Umstände vom Hersteller ohne dessen Verschulden nicht erkannt werden konnten**,
3. ....

**§ 7 Nr. 5 ProdHaftG-E**

Ein Produkt ist fehlerhaft, wenn es nicht die Sicherheit bietet, die nach deutschem Recht oder nach dem Recht der Europäischen Union vorgeschrieben ist oder die

---

<sup>27</sup> Vermutung der Fehlerhaftigkeit: „Das schließt Fälle ein, in denen ein Produkt nicht mit einer Vorrichtung ausgestattet ist, mit der Informationen über die Verwendung des Produkts gemäß dem Unionsrecht oder dem nationalen Rechts aufgezeichnet werden können“, über die 51 Seiten umfassende neue Verordnung über die Produktsicherheit vom 10. Mai 2023 (EU) 2023/988 hinaus.

<sup>28</sup> Auch für diese Analyse gebührt Herrn PD Dr. Tobias Voigt aus bilateralem Austausch herzlicher Dank.

erwartet werden darf. Bei der Beurteilung der Fehlerhaftigkeit sind alle Umstände zu berücksichtigen, einschließlich:

1. ... ,
2. ... ,
3. ... ,
4. ... ,
5. die einschlägigen Anforderungen an die Produktsicherheit, einschließlich sicherheitsrelevanter Cybersicherheitsanforderungen, **aus der Überwachung von Aufzeichnungen der Nutzung des Produkts im laufenden Betrieb (ErwG 46 Satz 6) aber nur, soweit solche Überwachung gesetzlich vorgeschrieben ist und jeder von ihr Betroffene dieser Überwachung gegenüber dem jeweils aktuellen Produktnutzer zugestimmt hat,**
6. ... ,
7. ... , und
8. ... .

## **VI. Offenlegungspflicht der Beweismittel durch den Hersteller – Art. 8 Abs. 1-3 RiLi / § 19 ProdHaftG-E und effektiver Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen**

### **1. Spezifizierung des Antrags nach § 19 Abs. 3 ProdHaftG-E**

Mehrfach wurde in der Literatur vorgeschlagen, sich bei Abfassung des Antragsrechts auf die Offenlegung von Beweismitteln am Vorbild des § 33g Abs. 3 GWB zu orientieren<sup>29</sup>, zumal die Richtlinie selbst dies nicht detailliert regelt und die Antragsformulierung nicht vom Vollharmonisierungsanspruch der Richtlinie umfasst ist<sup>30</sup>. § 33g Abs. 3 GWB lautet:

(3) Die Herausgabe von Beweismitteln nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, soweit sie unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Beteiligten unverhältnismäßig ist. Bei der Abwägung sind insbesondere zu berücksichtigen:

1. in welchem Umfang der Antrag auf zugängliche Informationen und Beweismittel gestützt wird,
2. der Umfang der Beweismittel und die Kosten der Herausgabe, insbesondere, wenn die Beweismittel von einem Dritten verlangt werden,
3. der Ausschluss der Ausforschung von Tatsachen, die für den Anspruch nach § 33a Absatz 1 oder für die Verteidigung gegen diesen Anspruch nicht erheblich sind,
4. die Bindungswirkung von Entscheidungen nach § 33b,
5. die Wirksamkeit der öffentlichen Durchsetzung des Kartellrechts und
6. der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und sonstiger vertraulicher Informationen und welche Vorkehrungen zu deren Schutz bestehen.

In § 19 Abs. 3 ProdHaftG-E sind hiervon nicht alle Elemente berücksichtigt, wohl aber die Beschränkung auf das „erforderliche und verhältnismäßige Maß“ und die Berücksichtigung „der berechtigten Interessen aller beteiligten Parteien, einschließlich

---

<sup>29</sup> von Westphalen, Neue Beweistechnische und beweisrechtliche Herausforderungen des EU-Rechts, IWRZ 2024, 9, 16, verweist aber zugleich auf ErwG 31 und hält es für ausreichend für einen geschädigten Verbraucher, wenn er die Offenlegung aller relevanten Entwicklungs- und Konstruktionszeichnungen des Produktes anfordert, welches angeblich seinen Verletzungsschaden verursacht hat.

<sup>30</sup> Piovano/Hess, More obligations, more rights: How the new EU Product Liability Directive changes the rules for economic operators and consumers, Part 1 (IWRZ 5/2024, 206-212) und Part 2 (IWRZ 6/2024, 272-278), auf S. 274.

Dritter, insbesondere in Bezug auf den Schutz von vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnissen [bei der Abwägung]“.

Hier soll angeregt werden, ausdrücklicher auch Arbeitsaufwand und Kosten der Herausgabe im Gesetzeswortlaut zu benennen sowie mit einem gewissen Vorrang die Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung mit den Mitteln des öffentlichen Rechts in die Abwägung einfließen zu lassen. Dies führt zu folgendem Textvorschlag:

### **§ 19 Abs. 3 Satz 1 ProdHaftG-E**

(3) Die Offenlegung von Beweismitteln ist **auch mit Blick auf Arbeitsumfang und Kosten sowie auf die Möglichkeiten zuständiger Behörden zur Rechtsdurchsetzung oder Beweisbeschaffung** auf das erforderliche und verhältnismäßige Maß zu beschränken. Bei der Abwägung sind die berechtigten Interessen ...

(4) .... (5) ....

## **2. In camera-Verfahren**

Es ist schwer verständlich, dass im Gesetz zur Modernisierung des Produkthaftungsrechts kein weiterer Artikel vorgesehen ist, mit dem das im Schrifttum schon frühzeitig zu Recht geforderte „ex parte-“ oder „in camera“-Verfahren geschaffen wird, durch das die angemessene Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen überhaupt erst möglich würde. Gefordert wurde dies bereits im Frühjahr 2024 konkret für das anstehende Richtlinien-Umsetzungsverfahren, um sowohl den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu erreichen, aber dennoch dem Kläger effektiven Rechtsschutz zu gewähren<sup>31</sup>, denn dies kann realistischweise nicht durch Geheimhaltungsverpflichtungserklärungen aller hierin einzuweihenden Prozessbeteiligten bewerkstelligt werden.

### **Exkurs:**

In einer vergleichbaren Frage im Rahmen der Verbandsklagerichtlinie hat Österreich die Vorlage von prozess-strategisch sensitiven Prozessfinanzierungsverträgen mit externen Finanzierern durch Einschaltung des Bundeskartellanwalts gleichsam als Treuhänder des Gerichts wie folgt geregelt:

§ 6 Absatz (4) Qualifizierte Einrichtungen-Gesetz<sup>32</sup>: „Nimmt die Qualifizierte Einrichtung für eine konkrete Verbandsklage Drittfinanzierung in Anspruch, so hat sie diesen Umstand und den Namen des Drittfinanzierers dem Gericht mitzuteilen. Den Prozessfinanzierungsvertrag selbst oder dessen Inhalt muss sie jedoch nicht dem Gericht, sondern nur nach Maßgabe von dessen Anordnungen im Verfahren vor dem Bundeskartellanwalt vorlegen bzw. offenlegen.“

---

<sup>31</sup> von Westphalen, Neue Beweistechnische und beweisrechtliche Herausforderungen des EU-Rechts, IWRZ 2024, 9, 15-16 und 20 unter Hinweis auf den allgemeinen Vorschlag dazu von Stadler, dazu sogleich. Ebenso Piovano/Hess (oben Fn. 30), S. 275.

<sup>32</sup>

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA\\_2024\\_I\\_85/BGBLA\\_2024\\_I\\_85.pdfsig#:~:text=Mit%20der%20Verbandsklagen%2DRichtlinie%2DUmsetzungs,%2F22%2FEG%2C%20ABL.](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2024_I_85/BGBLA_2024_I_85.pdfsig#:~:text=Mit%20der%20Verbandsklagen%2DRichtlinie%2DUmsetzungs,%2F22%2FEG%2C%20ABL.)

Diese Lösung könnte sich auch für das deutsche Recht empfehlen, das in diesem Punkt mit § 4 Abs. 3 VDuG eine Regelung enthält, die – neben der nicht dynamisierten Begrenzung des Gewinninteresses eines Prozessfinanzierers<sup>33</sup> – mit dafür sorgen könnte, dass die Verbandsklage sehr viel weniger genutzt werden wird als die eingespielten Abtretungsmodelle mit unbegrenzten Gewinnmöglichkeiten für die Drittfinanzierer:

(3) Mit Klageeinreichung hat die klageberechtigte Stelle dem Gericht die Herkunft der Mittel, mit denen die Klage finanziert wird, offenzulegen. Wird die Klage durch einen Dritten finanziert, sind darüber hinaus die mit dem finanzierenden Dritten getroffenen Vereinbarungen offenzulegen. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Finanzierung der Klage erst nach Klageeinreichung erfolgt.

### **Kritik des Lösungsansatzes des ProdHaftG-E**

Der Entwurf des ProdHaftG versucht zwar in § 19 Abs. 4, die Anforderung von Art. 9 Abs. 5 der ProdHaftRL umzusetzen, indem dort die analoge Anwendung der §§ 16 bis 20 des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) angeordnet wird. Dieser Versuch muss aber als untauglich angesehen werden, weil zum einen nach § 19 Abs. 1 Satz 3 GeschGehG immer noch mindestens einer natürlichen Person jeder Partei und ihren Prozessvertretern oder sonstigen Vertretern Zugang zu den nichtredigierten Unterlagen und der mündlichen Verhandlung und deren Protokoll zu gewähren ist. Zum anderen sind angesichts von Geschäftsgeheimnissen, die nicht selten mit vielen Millionen Euro zu bewertenden sind, die Sanktionen des § 17 GeschGehG bei Zuwiderhandlungen der Personen mit vollem Zugang zu den Geschäftsgeheimnissen unverhältnismäßig niedrig und überdies im Zweifel selbst in ihrer aktuell zu niedrigen Dimension gegen beteiligte Personen oft nicht durchsetzbar: denn das Gericht kann als Ordnungsgeld maximal € 100.000 oder eine Ordnungshaft von nur bis zu sechs Monaten verhängen. Daher ist der im Entwurf gewählte Weg zur Sicherung der Geheimhaltungsinteressen der Hersteller schlicht ungeeignet.

Ein Inkraftsetzen des Umsetzungsgesetzes für das ProdHaftG begegnet daher ohne eine Ergänzung um ein neues sektorspezifisches in camera-Verfahren schweren verfassungsrechtlichen Bedenken, da der Anspruch der Beklagten auf rechtliches Gehör strukturell verletzt wird, weil sie oft einem gegen sie gerichteten Anspruch auf Offenlegung unter den Regeln des GeschGehG nicht werden entsprechen können, ohne ihre eigene Existenz zu gefährden. Umgekehrt begegnet natürlich auch die Durchführung eines Teils des Verfahrens ohne jede Beteiligung der anderen Partei verfassungsrechtlichen Bedenken aus Art. 103 GG (rechtliches Gehör).

### **Lösungsvorschlag**

Bei dem von Stadler<sup>34</sup> vorgeschlagenen **in camera-Verfahren** wird auf die Vorlage der Dokumente nicht verzichtet, jedoch es darf zunächst nur das Gericht selbst oder ein Sachverständiger Einsicht nehmen und die Schutzwürdigkeit der Unterlagen gegen das Rechtsschutzbedürfnis der beweisbelasteten Partei abwägen. Dabei sollte es bei entsprechender Schutzbedürftigkeit der Dokumente auch möglich sein, dass das Gericht

---

<sup>33</sup> Die Lösung dazu wird in dem oben in Fn. 3 zitierten Aufsatz geliefert.

<sup>34</sup> Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 20. Aufl. 2023, § 142 Rn. 7a.

den Inhalt der geheimhaltungsbedürftigen Unterlagen für die Urteilsfindung verwertet, ohne ihn im Detail publik oder dem Prozessgegner zugänglich zu machen. Auf diese Weise wäre ein gerechter Ausgleich zwischen den gegenläufigen Interessen der Parteien (Geheimnisschutz einerseits, effektiver Rechtsschutz andererseits) möglich, die Beschränkung des rechtlichen Gehörs des Gegners sollte man dafür in Kauf nehmen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein solches in camera-Verfahren hat das BVerfG inzwischen daher zu Recht im Prinzip ausgeräumt<sup>35</sup>. Allerdings bedarf es einer gesetzlichen Grundlage, die in dem vom BVerfG entschiedenen Fall in Form von § 99 Abs. 2 Satz 8 VwGO nur für das dortige Zwischenverfahren besteht, aber die offensichtlich keine Grundgesetzänderung erforderlich gemacht hatte. Vielmehr wurde die Beschränkung des Akteneinsichtsrechts der Verfahrensbeteiligten gemäß § 100 Abs. 1 VwGO als mit Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar angesehen, weil sich erst durch diese Beschränkung der von Art. 19 Abs. 4 GG gebotene effektive Rechtsschutz ermöglichen ließ. In gleicher Weise sollte die Einführung des in der Literatur vorgeschlagenen „in camera-Verfahrens“ auch ohne Änderung des Grundgesetzes möglich sein, weil sich erst dadurch der im Interesse beider Parteien liegende effektive Rechtsschutz in kritischen Fällen des § 19 Abs. 4 ProdHaftG-E gewährleisten läßt.

Wäre hingegen eine Grundgesetzänderung für die Einführung des in camera-Verfahrens nötig, wäre eine Zweidrittel-Mehrheit in Bundestag und Bundesrat erforderlich (Art. 79 Abs. 2 GG), aber auch ausreichend; denn der „Ewigkeitsgarantie“ des Art. 79 Abs. 3 GG unterliegt Art. 103 GG nicht.

Die Fortsetzung des Gesetzgebungsverfahrens ohne Integration eines Entwurfs der erforderlichen zivilprozessualen Regelungen für ein neues in camera-Verfahren begegnet schwersten verfassungsrechtlichen Bedenken.

---

<sup>35</sup> BVerfGE 115, 205 ff. Rn. 112-113 unter Verweis auf BVerfGE 101, 106 (dort Rn. 74, 97, 101); [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/03/rs20060314\\_1bvr208703.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2006/03/rs20060314_1bvr208703.html).